

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens in Friesland.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens (Friedhofsträger) am 07. Mai 2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Grababräumung)

1.1	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlage im Rasenfeld		730,00 €
1.2	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.2.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	900,00 €
1.2.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.470,00 €
1.2.3	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen	pro Grab	480,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	630,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.080,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen in Baumgrabstätten mit Erdröhrensystem	pro Grab	1.050,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.2 bzw. 1.3 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	545,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	365,00 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	265,00 €
3.4	Beisetzung in einem Urnengrab mit Erdröhrensystem (§ 4 Nr. 1.3.3)	155,00 €

4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

4.1	Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle	105,00 €
4.2	Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche für Trauerfeiern	165,00 €
4.3	Nutzung des Andachtsraums für Trauerfeiern	90,00 €

5. Sonstige Friedhofsgebühren

5.1 Orgelspiel	50,00 €
5.2 Anteilige Stelenkosten (Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlage im Rasenfeld, § 4 Nr. 1.1.1)	223,00 €
5.3 Bronzetafel inkl. Inschrift (Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlage im Rasenfeld, § 4 Nr. 1.1.1)	231,00 €
5.4 Anteilige Stelenkosten und Anlage Erdröhre (Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage in Baumgrabstätten mit Erdröhrensystem, § 4 Nr. 1.3.3)	390,00 €
5.4 Bronzetafel inkl. Inschrift (Wahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlage in Baumgrabstätten mit Erdröhrensystem, § 4 Nr. 1.3.3)	260,00 €

6. Verwaltungsgebühr für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte sowie Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG u. a.

Verwaltungsgebühr	pro Grab	25,00 €
-------------------	----------	---------

7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

8. Umsatzsteuerpflicht

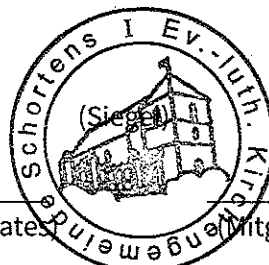
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2021 außer Kraft.

H. Mai
Schortens, den 09. April 2024



[Signature] (Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates) *[Signature]* (Mitglied des Gemeindegemeinderates)